

Bestandscourtage

Keine Verpflichtung zu Neuabschlüssen

Bei einer Kündigung der Courtagezusage kann ein Versicherer dem Makler die Fortzahlung von Bestandscourtage für selbst vermittelte Bestände nicht ohne weiteres verweigern. Was aber gilt, wenn es sich um Maklerbestände handelt, die von einem anderen Makler stammen und übertragen wurden? In der Volksfürsorge-Entscheidung (Aktenzeichen 415 O 53/05) entschied das Landgericht Hamburg diese Frage.

In dem betreffenden Fall hatte eine Versicherungsmaklerin von einem Versicherer die Fortzahlung von Bestandscourtage aus verschiedenen Beständen an Versicherungsverträgen verlangt. Ursprünglich waren die Vertragsbestände von einem Makler vermittelt und betreut worden, dessen Firma erloschen war. Anschließend hatte zwar ein anderes Maklerunternehmen diese Bestände betreut und ausgebaut. Dieses wurde aber insolvent, nachdem es eine aufgelaufene Forderung des Versicherers auf Rückzahlung von unverdienten Courtagevorschüssen nicht bedienen konnte. Nun vereinbarte der Versicherer mit der klagenden Versicherungs-

maklerin, dass diese die Verbindlichkeiten des insolventen Kollegenunternehmens übernehmen sollte. Im Gegenzug war der Versicherer damit einverstanden, der Versicherungsmaklerin die bisher von dem insolventen Maklerunternehmen vermittelten und betreuten Versicherungsverträge zur Betreuung zuzuordnen.

Nach der Vereinbarung trat die Versicherungsmaklerin in alle Rechte und Pflichten des Bestandmaklers ein. Ferner verpflichtete sie sich, unverdiente Courtagevorschüsse für die von dem Bestandmakler vermittelten Versicherungsverträge zurückzuzahlen, selbst wenn die Vorschüsse noch an das insolvente Maklerunternehmen ausgezahlt worden waren. Außerdem sollte der Versicherungsmaklerin der Versicherungsbestand aufgrund der parallel erteilten

Courtagezusage zur Betreuung zugeordnet und die Courtagezusage auf die zugeordneten Bestände angewendet werden.

Der Versicherer hatte die erteilte Courtagezusage später unter Hinweis darauf gekündigt, dass er nicht in dem erwarteten Umfang mit Produktion bedient worden sei. Nachdem er sich geweigert hatte, die Betreuungscourtage abzurechnen, erhob die Versicherungsmaklerin Klage und bekam vor dem Landgericht Recht. Mit der bisher von ihm erteilten Abrechnung der Bestandscourtage habe der Versicherer anerkannt, grundsätzlich zur Zahlung der Bestandscourtage verpflichtet zu sein. Die Kündigung der Courtagezusage lasse den Anspruch der Versicherungsmaklerin auf Abrechnung und Zahlung der auf die übertragenen Bestände entfallenden Bestandscourtage unberührt.

Die Courtagezusage des Versicherers sei dahin auszulegen, vermittelte und übertragene Bestände gleich zu behandeln. Der Versicherer habe ausdrücklich bestätigt, dass die Maklerin auch die Betreuung der von früheren Maklern vermittelten Verträge übernehme. Daher könne sich der Versicherer auch für den



VM-Autor: Jürgen Evers ist als Rechtsanwalt in der Kanzlei Blanke Meier Evers, Bremen, spezialisiert auf Vertriebsrecht, vor allem Handels-, Versicherungsvertreter- und Versicherungsmaklerrecht.



übertragenen Bestand nicht durch Kündigung der Courtagezusage der Pflicht zur Abrechnung und Zahlung der Betreuungscourtagelast einseitig entziehen. Die Frage, wer die Versicherung künftig betreue, stehe außerhalb der Rechtsmacht des Versicherers.

Makler ist dem Versicherungsnehmer verpflichtet

Indem bei der Courtagezusage und der Übertragung des Fremdbestandes ausdrücklich festgehalten worden war, dass der Makler selbständiger Handelsmakler gemäß § 93 HGB sei, habe der Versicherer anerkannt, den übernehmenden Makler so zu behandeln, als habe dieser die Verträge in seiner Funktion als Versicherungsmakler vermittelt. Der Makler stehe mithin in einem Vertragsverhältnis allein zum Versicherungsnehmer, dessen treuhänderischer Sachwalter er sei. Es stehe dem Versicherer zwar frei, von einem Makler vermittelte Verträge nicht abzuschließen. Im Fall des Abschlusses sei er jedoch kraft Handelsbrauchs allein verpflichtet, die Abschlusscourtagelast zu zahlen. Bei entsprechender Gestaltung der Courtagezusage sei auch eine Bestandscourtagelast geschuldet.

Zwar unterstelle man in der Praxis begrifflich und gedanklich, dass die Frage der Überlassung von Versicherungsbeständen Angelegenheit des Versicherers sei. Wünsche der Versicherer aber eine solche Gestaltung, so dürfe er sich aber keines Maklers bedienen, sondern müsse einen Agenten einschalten. Die Rechtslage bei der Geschäftsbeziehung zwischen einem Versicherungsmakler und einem Versicherer sei keine andere als diejenige zwischen Agent und Versicherer, weil Versicherungsmakler und Versicherer

ein Doppelrechtsverhältnis begründeten. Es stehe nicht im Belieben des Versicherers, über den Kopf der Versicherungsnehmer hinweg den Makler von dessen Betreuungstätigkeit, die er den Versicherungsnehmern schulde, zu entbinden und ihm die hierfür zugesagte Courtage zu streichen. Nur dem Versicherungsnehmer obliege die Entscheidung eines Maklerwechsels. Dies gelte auch, wenn er bei vorausgegangenem Maklerwechseln nicht in die Übertragung ihrer Versicherung eingebunden gewesen sei, weil die bisherigen Maklerfirmen erloschen oder insolvent seien. Unter diesen Umständen reiche es aus, dass der übernehmende Makler nach wie vor dazu bereit und in der Lage sei, die Versicherungsnehmer zu betreuen. In diesem Falle könne eine vom Versicherer erklärte Kündigung der Courtagezusage allenfalls Auswirkungen auf das Neugeschäft haben.

Die Kündigung des Courtageabkommens, mit dem einem Versicherungsmakler ein Versicherungsbestand zur Betreuung übertragen sei, könne sich lediglich auf die Höhe der Bestandscourtagelast auswirken. Lege der Versicherer aber nicht dar, dass die dem Versicherungsmakler im Courtageabkommen versprochene Bestandscourtagelast die übliche Höhe überschreite, sei davon auszugehen, dass die Courtage in der bisherigen Höhe fortzuzahlen sei.

Unbefriedigendes Neugeschäft kein Kündigungsgrund

Zwar sei auch denkbar, dass dem Versicherer die weitere Zusammenarbeit mit einem Versicherungsmakler nicht mehr zumutbar sei. Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung einer Courtagezusage sei aber nicht schon dann gegeben, wenn der Versicherer unzufrieden sei, dass der Versicherungsmakler kein ausreichendes Neugeschäft mehr vermittele. Den Makler treffe, anders als

den Agenten, keine Verpflichtung, sich um Abschlüsse zu bemühen. Der Versicherer sei daher aus einer Zusage von Bestandscourtagen über die Beendigung der Courtagezusage hinaus verpflichtet, solange die übertragenen Versicherungsverträge fortbeständen und solange der Makler für den Versicherungsnehmer als Makler tätig sei. Der Versicherer könne sich gegenüber einem Versicherungsmakler auch nicht darauf berufen, der Makler erbringe gar keine Betreuungsleistungen. Eine solche Rüge sei allein dem Versicherungsnehmer vorbehalten.

Das Landgericht hat zutreffend erkannt, dass der Versicherer nicht die Möglichkeit hat, über die Person des Bestandsbetreuers zu entscheiden, wenn das Geschäft durch einen Makler vermittelt worden ist. Problematischer hingegen erscheint die Unterstellung des Landgerichts, dass bereits dann, wenn ein Versicherer einem Makler einen unbetreuten Maklerbestand zur Betreuung zuordnet, davon auszugehen ist, dass ein Maklervertrag zwischen den Versicherungsnehmern und dem neuen Makler zustande kommt. Wird der Versicherungsnehmer über die Bestandszuordnung nicht informiert, befindet sich die Annahme eines Vertragschlusses förmlich in der Schwebe. Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer auch nicht vertreten, ohne hierzu bevollmächtigt zu sein. Vor allem ist es dem Versicherungsnehmer vorbehalten, die Auswahlentscheidung hinsichtlich des Bestandsbetreuers zu treffen. Deshalb hätte das Landgericht die Bestandscourtagelast nur für die Versicherungen zusprechen dürfen, für die der übernehmende Makler ein Mandat des jeweiligen Versicherungsnehmers erhalten hat. ■

MEHR INFOS

Tipps und Informationen rund ums Thema Vertriebsrecht finden Sie auf der Homepage von Blanke Meier Evers, Bremen, unter www.bme-law.de oder bei Rechtsanwalt Jürgen Evers, Telefon: 04 21/94 94 60.